Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla und die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBI.S.127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBI .I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesgesetz - ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2023 (GVBI. S.184) sowie des § 10 und § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla vom 09.11.2022 hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Ruhla erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Verpflegungsgebühren für die Vor- u. Nachbereitung aller Mahlzeiten sowie die Pauschale für die Getränke nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet. Die Verpflegungsgebühren werden nachfolgend als Gebühren für Speiseservice bezeichnet.

§ 3 Schuldner des Elternbeitrages und der Gebühren für Speiseservice

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Gebühren für Speiseservice sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Gebührenschuld für Speiseservice

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit nach § 7 der Satzung.
- (2) Die Gebührenschuld für den Speiseservice nach Maßgabe des § 6 beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des dauerhaften Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und gemäß Gebührenbescheid an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA- Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen und sonstigen Schließzeiten (insbesondere Fortbildungstage), geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Rehabilitation die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat oder ein Mehrfaches davon nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für volle Monate auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einem Monat bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (6) Sollten die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung nicht termingerecht nachkommen, erfolgt durch die Stadtverwaltung der Stadt Ruhla die Mahnung zur Zahlung und ggf. die Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen. Des Weiteren wird auf § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ruhla verwiesen.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren für Speiseservice

- (1) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Das Entgelt für die Zubereitung und Anlieferung des Mittagessens wird per Vertrag direkt zwischen den Eltern und dem Essenanbieter geregelt und separat abgerechnet.
- (2) Die monatlichen Gebühren für Speiseservice umfassen die Vor- u. Nachbereitung aller Mahlzeiten sowie die Pauschale für die Getränke. Ab dem 01.01.2024 wird folgende Gebühr für Speiseservice in Euro pro Monat erhoben: 33,00 €
- (3) Die Gebühren für Speiseservice sind zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Gebühren für Speiseservice direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Rehabilitation die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat oder ein Mehrfaches davon nicht besuchen kann, werden die Gebühren für Speiseservice für volle Monate auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum als einem Monat bleibt die Höhe der Gebühren für Speiseservice unberührt.
- (6) Wenn ein Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält, dann wird auf Antrag der Eltern im Bescheid nach § 9 Abs. 1 vorliegender Satzung, zusätzlich zu der in § 6 Abs. 2 ausgewiesenen und in voller Höhe von 33,00 € zu zahlenden Gebühr für Speiseservice, der anteilige Betrag von 17,49 € für die Vor- und Nachbereitung des Mittagsessens ausgewiesen. Somit liegt für diesen Mittagsanteil an der Gebühr für Speiseservice ein entsprechender Nachweis für eine etwaige Erstattung durch Behörden, die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs 6 Nr. 2 SGB XXII auf Antrag der Eltern erstatten und sich bei der Anspruchsgrundlage auf § 29 Abs. 3 des ThürKigaG beziehen, vor.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Beim Erreichen der nächsthöheren Altersstufe wird der sich für die neue Altersstufe ergebende Elternbeitrag ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Der Betreuungsumfang halbtags umfasst eine Betreuungszeit von 6:30 Uhr bis maximal zur Schlafzeit um 12:00 Uhr. Der Betreuungsumfang ganztags umfasst eine Betreuungszeit von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (4) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, kann die Stadt Ruhla nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
Halbtags	130 €	119€	108€	97 €
Ganztags	216 €	205€	194 €	184 €

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
Halbtags	112€	102€	93€	84 €
Ganztags	186 €	177 €	167 €	158 €

wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

a) Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
Halbtags	140 €	129€	117 €	105€
Ganztags	234 €	222€	211 €	199€

b) Kinder im Alter von 3 Jahren bis Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern	Kind aus Familie mit 3 Kindern	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern
Halbtags	122 €	112€	102 €	92 €
Ganztags	204 €	194 €	184 €	173 €

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt je einen Bescheid aus dem die Höhe der Elternbeiträge und der Gebühren für Speiseservice nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder einer Familie für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kindergeldbescheinigung, *Geburtsur-kunde*, Kontoauszüge) zu belegen.
- (3) Werden die erforderlichen Nachweise nicht nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.
- (5) Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zu Beginn des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ruhla und die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen vom 17.10.2023 außer Kraft.

Ruhla, den 15.12.2023

gez. Dr. G. Slotosch Bürgermeister

-Siegel-

Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen: Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.